

DIE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG NACH CAN. 1739: EINIGE PROZESSRECHTLICHE ANMERKUNGEN*

Im Sinne möglicher Effizienz des kirchlichen Verwaltungshandelns bietet can. 1739 für die Entscheidungsvollmacht des hierarchischen Oberen im Verwaltungsbeschwerdeverfahren eine äußerst umfassende Beschreibung:

Superiori, qui de recursu videt, licet, prout casus ferat, non solum decretum confirmare vel irritum declarare, sed etiam rescindere, revocare, vel, si id Superiori magis expedire videatur, emendare, subrogare, ei obrogare.

Sonstige Verfahrensvorschriften aber, die auf die näheren Bedingungen einer solchen Entscheidungsfindung insbesondere im Sinne des Rechtsschutzes der Parteien eingehen, bieten die allgemeinen Regelungen über die hierarchische Beschwerde (cann. 1732-1739) nur in sehr geringem Maße. Im Folgenden wird daher diesem Aspekt der Entscheidung des hierarchischen Oberen eine nähere Betrachtung gewidmet.

* Die zentrale Rolle dieser Rechtsvorschrift im Verwaltungsbeschwerdeverfahren behandelt die Dissertation des Autors, J. FÜRNKRANZ, *Effizienz der Verwaltung und Rechtsschutz im Verfahren. Can. 1739 in der Dynamik der hierarchischen Beschwerde*, Paderborn 2014, auf die auch die Überlegungen des vorliegenden Artikels zurückgehen.

Zahlreiche Hinweise auf unveröffentlichte Entscheidungen des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur (SSAT) verdanken sich G.P. MONTINI, *De recursibus hierarchicis. Ad usum Auditorum*, Roma 2011.

1. Der zeitliche Rahmen des Beschwerdeverfahrens

Im Gegensatz zum Einspruch, für den can. 1735 ausdrücklich eine Antwortfrist von 30 Tagen ab Empfang des schriftlichen Antrags auf Rücknahme oder Abänderung des Dekretes festsetzt, enthält der CIC/1983 für eine entsprechende Frist im Fall der hierarchischen Beschwerde keine spezielle Norm. Es ist daher can. 57 §1 anzuwenden, demgemäß ein entscheidendes Dekret innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Beschwerde zu erlassen ist; andernfalls wird mit can. 57 §2 eine ablehnende Antwort vermutet, die den Weg zu weitergehenden Beschwerdemaßnahmen öffnet.

Für die Dikasterien der Römischen Kurie wurde durch Art. 120 §2 *RGCR* [1992] bzw. Art. 136 §2 *RGCR* die Möglichkeit geschaffen, diesen Entscheidungszeitraum im Ausnahmefall¹ seitens des jeweiligen Dikasteriums selbst zu verlängern. In einem solchen Fall sind dem Beschwerdeführer die neue Frist und die Begründung der Verlängerung mitzuteilen².

2. Zur grundsätzlichen Möglichkeit eines eigenen Ermittlungsverfahrens durch den hierarchischen Oberen

Dass dem hierarchischen Oberen die Durchführung einer eigenen — also über die Beweisaufnahme der untergeordneten Autorität hinausgehenden — Beweiserhebung offensteht, scheint vorausgesetzt, wenn erklärt wird, dass

¹ Ausdrücklich verweist Art. 136 §2 *Regolamento Generale della Curia Romana (RGCR)* auf can. 57.

² Zu den praktischen, aber auch den rechtstheoretischen Schwierigkeiten dieser Rechtsvorschrift vgl. G.P. MONTINI, «I tempi supplementari nei ricorsi gerarchici presso la Curia Romana e il ricorso alla Segnatura Apostolica. L'art. 136 §2 del Regolamento Generale della Curia Romana tra normativa, prassi e giurisprudenza», in J.J. CONN – L. SABBARESE, ed., *Iustitia in caritate*, Fs. V. De Paolis, Studi Giuridici 72, Città del Vaticano 2005, 523-548, bes. 538.

«der Beschwerdeführer sich zusätzlicher Begründungen bedienen kann oder auch solcher, die von den in der ersten hierarchischen Beschwerde vorgebrachten verschieden sind»³. Auch ein Erlass eines ersetzenden Dekretes gemäß can. 1739 aufgrund «neuer Begründungen, die sich während der Beweiserhebung des Falles ergeben»⁴, würde notwendigerweise eine Erhebung wesentlicher neuer Beweise durch den hierarchischen Oberen voraussetzen⁵.

Nicht zuletzt legt eine solche Auslegung auch can. 50 nahe, beschränkt dieser doch die Verpflichtung, vor dem Erlass eines Dekrets «notwendige Erkundigungen und Beweismittel ein[zu]holen» (can. 50) keineswegs auf bestimmte Verwaltungsautoritäten.

Dennoch finden sich unter den Autoren auch Stimmen, die die Möglichkeit eines solchen eigenständigen Ermittlungsverfahrens durch den hierarchischen Oberen ablehnen: Fehler der untergeordneten Verwaltungsautorität wie Fehlen, Lückenhaftigkeit oder Verweigerung der Beweisaufnahme könnten demnach nicht im hierarchischen Beschwerdeverfahren ausgeglichen werden, sondern dem auf mangelhaften Beweisen beruhenden Dekret der unter-

³ Vgl. F. D'OSTILIO, *Il diritto amministrativo nella Chiesa*, Studi Giuridici 37, Città del Vaticano 1995, 474 (unsere Übers.): «il ricorrente può avvalersi di motivazioni aggiuntive o diverse da quelle esposte nel primo ricorso gerarchico».

⁴ M. MARCHESI, «I ricorsi gerarchici presso i Dicasteri della Curia romana», *Ius Ecclesiae* 8 (1996) 71-96, hier 94 (unsere Übers.): «nuove ragioni riscontrate durante l'istruzione del caso».

⁵ Im Sinne der Rechtmäßigkeit der Einführung neuer Begründungen äußert sich schon SSAT, decr. def. *coram* Gantin, 20. April 1991, Prot. N. 20012/88 CA, *Il Diritto Ecclesiastico* 104/II (1993) 3-9, Nr. 15d: «nullimode Superiori imponitur vetitum adducendi novas rationes motivas, eo vel magis si hoc fit attentis documentis a recurrente oblatis».

Trotz dieser Ausführungen ist der Fall selbst für die hier behandelte Frage allerdings nur bedingt beispielhaft, vgl. näher J. FÜRNKRANZ, *Effizienz* (vgl. Anm. *), 300, Anm. 42.

geordneten Verwaltungsautorität müsste nicht nur die Bestätigung verweigert werden, sondern es sei dessen Aufhebung vorzunehmen⁶, insofern nämlich eine Phase der Beweisaufnahme im Beschwerdeverfahren «im Wesentlichen nicht gegeben»⁷ sei. Als Argumente für diese Auffassung werden vor allem die gesetzliche Verpflichtung, die Beweise im Verfahren vor der ursprünglich zuständigen Verwaltungsautorität zu sammeln, und die in der Praxis für eine eigene Beweisaufnahme durch die Kongregation zu knapp bemessene Antwortfrist genannt⁸.

Der Hinweis auf die Kürze der laufenden Frist für die Beschwerdeentscheidung ist zwar — wenigstens als praktische Beobachtung — keineswegs völlig vom Tisch zu weisen. Er ist aber inzwischen⁹ insofern zu relativieren, als zumindest den Dikasterien der römischen Kurie in der Rolle des hierarchischen Oberen ja die Möglichkeit einer begründeten Fristerstreckung offensteht (vgl. Art. 136 §2 RGCR).

Die Argumentation mit dem Verweis auf jene Canones, die das Vorgehen bei der Beweiserhebung beschreiben und hier die Beweiserhebung der ursprünglich erlassenden Autorität zuordnen (konkret cann. 697, 1° u. 2°; 698; 699 §1;

⁶ Vgl. C. GULLO, «Il ricorso gerarchico: procedura e decisione», in ARCISODALIZIO DELLA CURIA ROMANA, ed., *La giustizia amministrativa nella Chiesa*, Studi Giuridici 24, Città del Vaticano 1991, 85-96, hier 95: «La mancanza, la lacunosità, il rifiuto da parte dell'Autorità inferiore di assumere le prove indicate nel corso del procedimento dagli interessati, nei limiti in cui questo diritto sia loro riconosciuto dalla legge, non potrà esser supplito in fase di ricorso gerarchico. Il Superiore, valutandola alla stregua di *violatio legis in procedendo*, in questi casi dovrà rifiutare la conferma dell'atto e limitarsi ad annullarlo».

⁷ C. GULLO, «Il ricorso» (vgl. Anm. 6), 95 (unsere Übersetzung): «sostanzialmente inesistente».

⁸ Vgl. C. GULLO, «Il ricorso» (vgl. Anm. 6), 95.

⁹ Da die Möglichkeit der Fristerstreckung erst seit Art. 120 §2 RGCR [1992] besteht, konnte der Autor dies in seinem bereits 1991 veröffentlichten Artikel noch nicht berücksichtigen.

1742 §1; 1745)¹⁰ wiederum greift ins Leere, insofern der hierarchische Obere in seiner Rolle als beschwerdeentscheidende Verwaltungsautorität bezüglich seiner Kompetenzen ja gänzlich an die Stelle des hierarchisch untergeordneten Entscheidungsträgers tritt¹¹. Aus den einschlägigen Rechts-

¹⁰ Vgl. C. GULLO, «Il ricorso» (vgl. Anm. 6), 95.

¹¹ Vgl. den Fall Prot. N. 13071/81 CA des SSAT: Hier entthob ein Bischof einen Pfarrer seines Amtes; die zuständige Kongregation bestätigt, das Verfahren sei gesetzeskonform durchgeführt worden (vgl. Schreiben des Bischofs vom 5. März 1981, Aktenstück 3 / Dokument A in Prot. N. 13071/81 CA des SSAT, Nr. X, 3: «Il rescritto osservava che la procedura seguita nella rimozione era stata conforme alla legge»), der Beschwerde des Pfarrers wird von der Kongregation aber dennoch (also offenbar nicht aus formalen, sondern aus inhaltlichen Gründen) stattgegeben.

Als der Bischof dagegen die Apostolische Signatur anruft, führt er in dem eben genannten Schreiben vom 5. März 1981, 1-2, mit Berufung auf PAULUS VI., motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, 6. Aug. 1966, AAS 58 (1966) 757-787, I, Nr. 20 §1 («aut [ob] aliam [causam] similem iudicio eiusdem Episcopi», Kursiv nach dem italienischen Schreiben des Bischofs), an: «la Sacra Congregazione [...] ha respinto il giudizio del Vescovo in questo caso e lo ha sostituito con il proprio [...]. Perciò credo che, non solo la Congregazione ha agito oltre la sua competenza usurpando il diritto del Vescovo di giudicare...».

Der Fall wird nicht durch eine inhaltliche Entscheidung, sondern formal durch Erlöschen des Prozesslaufs abgeschlossen. Am Entwurf zur entsprechenden Mitteilung an die betroffene Diözese (Aktenstück 35 in Prot. N. 13071/81 CA des SSAT, datiert mit 12. Juni 1990) findet sich jedoch der ergänzende handschriftliche Vermerk: «Archiepiscopus insuper prae oculis habeat can. 1739». In das abschließende Schreiben vom 18. Juni 1990 (Aktenstück 37 in Prot. N. 13071/81 CA des SSAT) findet diese Anmerkung zwar keinen Eingang, lässt aber erkennen, dass die Bezugnahme von PAULUS VI., motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, Nr. 20 §1, (und somit auch der von C. GULLO, «Il ricorso» [vgl. Anm. 6], 95, angeführten Nachfolgecanones 1742 und 1745) auf den *Episcopus* nicht als ausschließende Vorschrift gelesen wird, sondern im Beschwerdeverfahren die Rechte des *Episcopus* ungemindert dem zuständigen hierarchischen Oberen zuerkannt werden. Vom Vorliegen einer «Usurpation» von Rechten durch den hierarchi-

vorschriften heraus kann für die Entscheidung des Oberen im hierarchischen Beschwerdeverfahren also keineswegs ein generelles Verbot der Ermittlung neuer und wesentlicher Beweise oder auch eine ausschließliche Bindung an die ursprünglich ausschlaggebenden Entscheidungsgründe angenommen werden.

3. Eine allgemeine Verfahrensnorm: die Möglichkeit zur Stellungnahme (can. 50)

Gemäß can. 50 besteht für jegliche Verwaltungsautorität vor dem Erlass eines Dekrets die Verpflichtung, «nach Möglichkeit diejenigen [zu] hören, deren Rechte verletzt werden können»; der innere Zusammenhang dieser Rechtsvorschrift mit dem Verteidigungsrecht der Betroffenen im Verwaltungsbeschwerdeverfahren erschließt sich ohne weitere Erläuterung.

Was die notwendige äußere Form der Schritte gemäß can. 50 betrifft, ist festzuhalten, dass die Anhörung nicht notwendigerweise als direkte Verhandlung vor dem hierarchischen Oberen durchgeführt werden muss, eine solche also nicht als Teil des Verteidigungsrechtes eingefordert werden kann:

*Superior hierarchicus, qui de recursu videt, gaudet ampla potestate, de qua in can. 1739; eidem minime imponitur disceptatio in contradictorio cum recurrente; sufficit ut recurrens possit offerre rationes suas utque hae rationes sedulo examinentur*¹².

schen Oberen kann demnach selbst dann, wenn der Canon ausdrücklich die untergeordnete Autorität als Rechtsträger anführt, im hierarchischen Beschwerdeverfahren nicht gesprochen werden.

¹² SSAT, decr. def. *coram* Gantin (vgl. Anm. 5), Nr. 15d; in der Veröffentlichung in *Il Diritto Ecclesiastico* 104/II (1993) 3-9, hier 9: «atque hae rationes» (unser Kursiv). Zur *disceptatio in contradictorio* vgl. auch C. SCICLUNA, «Recourse against Singular or Particular Administrative Acts of the Diocesan Bishop: Request for Revocation or Amendment; Hierarchical Recourse to the Holy See; Procedure before the Apostolic Signatura», *Forum* 16 (2005) 87-110, hier 102:

Ebenso ist — wie auch im gerichtlichen Verfahren (vgl. can. 1598 §1) — in begründeten Fällen¹³ und unter Sicherstellung des Verteidigungsrechts die Verweigerung vollständiger Akteneinsicht zugunsten einer Reduzierung auf ein *Summarium* möglich:

Congregatio [...] Rev.do D.no X. [...] certiozem fecit, summarium sufficienter elaboratum omnium vadimoniorum suppletivorum ad inspectionem praeparatum iri.

*Admittendum est Congregationem [...] inspectionem omnium actorum minime concessisse, sed summarium [...] exhibitum in casu sufficiens considerandum est*¹⁴.

Weiters ist auch eine Gewährung von Akteneinsicht in anonymisierter Form legitim:

*Assumitur quoque parochum recurrentem cognoscere nequivisse nomina testium interrogatorum in instructione ab Episcopo peracta. Sed ius hoc non praecipit; imo prudentia contrarium suadet, sicut in casu, ne testes incompositis vindictis exponantur*¹⁵.

«There is no provision for a debate or exchange of arguments and documents between the Bishop and the petitioner, as would be the case with a judicial procedure».

¹³ Im Fall Prot. N. 34723/03 CA hatte der Beschwerdeführer die Anrufung ziviler Gerichte gegen die Zeugen angekündigt.

Vgl. hierzu auch — in SSAT, sent. def. *coram* Cacciavillan, 30. Juni 2005, Prot. N. 34723/03 CA, in J. FÜRKNRANZ, *Effizienz* (vgl. Anm. *), 351-366, hier Nr. 14, zitiert — Z. GROCHOLEWSKI, «Trasferimento e rimozione del parroco», in ARCISODALIZIO DELLA CURIA ROMANA, ed., *La parrocchia*, Studi Giuridici 43, Città del Vaticano 1997, 199-247, hier 233: «certamente nella procedura della rimozione possono esistere non minori ragioni per non far conoscere al parroco interessato qualche documento che in un processo giudiziario».

¹⁴ SSAT, sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 14.

¹⁵ SSAT, sent. def. *coram* Palazzini, 15. April 1989, Prot. N. 18798/86 CA, unveröffentlicht, Nr. 9c; im Zitat bei Z. GROCHOLEWSKI, «Trasferimento» (vgl. Anm. 13), 233-234, Anm. 117: «immo».

Z. Grochowski verweist *ebd.* auch noch auf SSAT, sent. def. *coram* Fagiolo, 8. Mai 1993, Prot. N. 21220/89 CA, unveröffentlicht, Nr. 10:

Auch hierfür müssen jedoch jeweils die notwendigen Voraussetzungen — positive Sicherstellung, dass die Zeugen bezüglich ihres persönlichen Verhältnisses zum Beschwerdeführer unverdächtig sind, und Vorliegen angemessener Gründe für die Anonymisierung im konkreten Fall¹⁶ — gegeben sein.

Jedenfalls ist aber vom hierarchischen Oberen die Wahrung des Verteidigungsrechts des Beschwerdeführers in ausreichendem Maße sicherzustellen¹⁷, was eine Kenntnis der in den Akten enthaltenen Sachverhaltsdarstellungen und Argumente durch den Beschwerdeführer zumindest bis zu einem gewissen Grad voraussetzt¹⁸; als notwendiges Minimum im

«Fortisan aliquod dubium exoriri videtur in perpendendis argumentis quae indicata sunt pro causa amotionis, quaeque videantur fundata in accusationibus anonymis contra Rev. S. At notandum est ante omnia accusationes non esse omnino et vere anonymas. Verum est quod viginti tres personae, quae a parochis deputatis auditaе sunt, sunt sine nomine, at sunt fideles paroeciae, omnibus notae et ab illis parochis excussae — etsi non forma iudiciali, quae ceterum necessaria non erat — sine ulla discriminatione et cum plena libertate dicendi. Contra horum accusationes parochus facultatem sese defendendi habuit et necessarium non erat ut ad sese defendendum ipsemet parochus nomina propria suorum fidelium cognosceret».

¹⁶ Vgl. Z. GROCHOLEWSKI, «Trasferimento» (vgl. Anm. 13), 234.

¹⁷ Vgl. SSAT, sent. def. *coram* Staffa, 24. Nov. 1973, Prot. N. 2973/72 CA, *Periodica* 64 (1975) 296-306, hier 300: «Nostrum autem S. Tribunal firmiter et inhaesitanter tenet ius sese defendendi reo competere ex ipso iure naturae».

¹⁸ In G.P. MONTINI, «Modalità procedurali e processuali per la difesa dei diritti dei fedeli. Il ricorso gerarchico. Il ricorso alla Segnatura Apostolica», *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 8 (1995) 287-320, hier 301, findet sich über die diesbezüglichen Rechte des Anwalts noch relativ weit formuliert: «Non è ancora chiaro che cosa implichi aver diritto a un avvocato. Parebbe ivi compreso il diritto a produrre spontaneamente prove a sostegno della propria posizione; a conoscere, almeno su istanza propria, le prove addotte dall'altra parte e le rispettive deduzioni e controdeduzioni, se sono state prodotte».

In Auswertung von Judikatur des SSAT aus den Jahren 2001-2010 formuliert ID., *De recursibus* (vgl. Anm.*), 96, enger gefasst: «Dal can.

allgemeinen Verwaltungsverfahren haben die Bekanntgabe von Anlass und wesentlichen Gründen für die bevorstehende Entscheidung als Grundlage für die Möglichkeit, in angemessener Weise darauf zu antworten, zu gelten¹⁹.

4. Zur Einhaltung spezieller Verfahrensnormen

Gerade die Einführung neuer Entscheidungsgründe oder Beweise erst im Verfahren vor dem hierarchischen Oberen betreffend, darf nicht übersehen werden, dass dies einen keineswegs unproblematischen Schritt darstellt. Umso mehr stellt sich also im hierarchischen Verfahren die Frage nach dem Verhältnis von Abänderungsbefugnis und Verfahrensnormen, besonders hinsichtlich des engen Zusammenhangs dieser Normen mit dem Verteidigungsrecht der vom Verwaltungsakt betroffenen Personen²⁰ — und zwar in mehrfacher Hinsicht:

1738, pertanto, non si può dedurre una procedura prescritta nella trattazione dei ricorsi gerarchici: l'avvocato si vede riconosciuto il diritto di presentare le difese del ricorrente e, in quanto procuratore, di rappresentare di fronte all'autorità ecclesiastica».

¹⁹ Vgl. G.P. MONTINI, «L'osservanza deontologica come problema disciplinare, ossia il procedimento disciplinare canonico per i ministri del tribunale e per gli avvocati», in ARCISODALIZIO DELLA CURIA ROMANA, ed., *Deontologia degli operatori dei Tribunali Ecclesiastici*, Studi Giuridici 92, Città del Vaticano 2011, 79-112, hier 87, für den Fall einer eigenen Entscheidung des SSAT gemäß can. 1739, hier allerdings in einem Disziplinarverfahren: «alla parte accusata [il Superiore gerarchico] dovrà assicurare, qualora non avvenuta prima, la conoscenza delle accuse e delle prove nonché il diritto di replicare alle stesse».

Vgl. auch SSAT, decr. def. *coram* Rouco Varela, 1. Dez. 2010, Prot. N. 39689/07 CA, unveröffentlicht, Nr. 4: «Ius defensionis Recurrentis in tuto servatur, si ei significatae sunt rationes probationesque [...] et ipsi facultas data est exhibendi defensionem apud Superiorem, qui de recursu videt».

²⁰ Vgl. z.B. im speziellen Verwaltungsverfahren die Berufung auf das Verteidigungsrecht in G.P. MONTINI, «Can. 1742», in REDAZIONE DI QUADERNI DI DIRITTO ECCLESIALE, ed., *Codice di Diritto Canonico commentato*, Milano 2009³, 1351, aber auch allgemein das — offensichtliche — Rechtsschutzanliegen des can. 50.

– Das hierarchische Verfahren als Tür zum Missbrauch: Könnte der hierarchische Obere seine Entscheidung ohne jede Bindung an die speziellen Verfahrensnormen fällen, würde dies eine deutliche Minderung der (im Verfahren vor der untergeordneten Verwaltungsautorität gegebenen) prozessualen Mittel zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Entscheidung darstellen: Selbst wenn es von den zuständigen Verwaltungsautoritäten nicht intendiert sein sollte, könnte dies im äußersten Fall, wenn nämlich die vorgeschriebenen Verfahrensschritte im ursprünglichen Verfahren nicht eingehalten würden und ihre Beobachtung im hierarchischen Verfahren von vornherein nicht notwendig wäre, in ein völliges Umgehen der vom Gesetzgeber für die Vornahme eines derartigen Verwaltungsaktes vorgesehenen speziellen Verfahrensvorschriften münden.

– Das hierarchische Verfahren als Tür zur Verkürzung des Rechtsweges:

Als ein Aspekt der Frage nach der Notwendigkeit der Einhaltung der speziellen Verfahrensnormen auch durch den hierarchischen Oberen ist zu berücksichtigen, dass bei der Einführung neuer Gründe oder Beweise erst im hierarchischen Verfahren gegen diese Gründe oder Beweise ohnehin nur mehr ein deutlich verkürzter Rechtsweg offen steht, eben weil ihre Einführung erst in einem fortgeschrittenen Stadium des Beschwerdeverfahrens erfolgt²¹. Als umso wichtiger erwiese sich daher in einem solchen Fall der strukturell bedingten Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten die Befolgung der speziellen Verfahrensnormen, die ja, ähnlich dem (bereits verkürzten)

²¹ Zur analogen Argumentation im österreichischen staatlichen Verwaltungsrecht, dort gegen jegliche Abänderung des verfahrenseinleitenden Antrags im Berufungsverfahren, die zu einer Veränderung der im Beschwerdeverfahren zu behandelnden Sache führen würde, vgl. J. HENGSTSCHLÄGER – D. LEEB, *Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz*. III. §§ 63 bis 67h, Wien 2007, § 66, n. 78.

Rechtsweg selbst, die Ausgewogenheit der Entscheidung zum Ziel haben.

– Die hierarchische Entscheidung als «Fortsetzung» des ursprünglichen Verfahrens:

Ein Absehen von der — gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschriebenen — vollständigen Einhaltung der speziellen Verfahrensnormen erscheint dagegen dort weniger problematisch, wo die hierarchische Entscheidung eine konsequente Fortsetzung der bereits im ursprünglichen Verfahren erfolgten, in das angefochtene Dekret aber dann nicht eingeflossenen Verfahrensschritte darstellt. Sind derartige Verfahrensschritte bereits vor der untergeordneten Verwaltungsautorität rechtmäßig gesetzt worden, könnte das beschwerdeentscheidende Dekret gleichsam als folgerichtiger und unmittelbarer Abschluss des ursprünglichen Verfahrens verstanden werden²².

4.1 *Das hierarchische Verfahren nach speziellen Verwaltungsverfahren: Anmerkungen zum Fall Prot. N. 34723/03 CA — amotionis parochi*

Im Fall Prot. N. 34723/03 CA²³ wird eine Verwaltungsentscheidung, der ein spezielles Verwaltungsverfahren²⁴

²² Für eine hierarchische Entscheidung als «folgerichtige Fortsetzung des von der untergeordneten Verwaltungsautorität begonnenen Verfahrenslaufes» (J. FÜRNKRANZ, *Effizienz* [vgl. Anm. *], 336) vgl. den *ibid.*, 333-336, beschriebenen Fall Prot. N. 40217/07 CA des SSAT.

²³ Der Fall wird unter diesem Aspekt, aber auch hinsichtlich der *causa petendi* sowie der grundsätzlichen Möglichkeit einer *reformatio in peius* als Entscheidungsmöglichkeit des hierarchischen Oberen eingehend untersucht in A. D'AURIA, «*Causa petendi e reformatio in peius*: alcune considerazioni sul can. 1739», *Periodica* 96 (2007) 249-284. Der Text des Endurteils ist veröffentlicht in J. FÜRNKRANZ, *Effizienz* (vgl. Anm. *), 351-366.

²⁴ Konkret handelt es sich im genannten Fall um ein Amtsenthebungsverfahren nach cann. 1740-1747; unsere Überlegungen sind sinngemäß jedoch auch auf andere Verwaltungsverfahren anwendbar.

zugrunde liegt, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch die übergeordnete Verwaltungsautorität nach einem eigenen, ergänzenden Ermittlungsverfahren gemäß can. 1739 abgeändert²⁵, und zwar inhaltlich hinsichtlich der Begründung²⁶.

²⁵ Die hier anhand der Begrifflichkeit aufbrechende Frage, ob es sich bei der Kombination aus hierarchischer Beschwerde und nachfolgendem Einspruch um eine *Gesamtheit* oder um *zwei eigenständige Verfahren* handelt, die zweite Entscheidung der Kongregation also das bischöfliche oder das erste eigene Dekret reformiert, soll hier zugunsten der Rede von einer *emendatio* gemäß can. 1739 des bischöflichen Dekrets außer Betracht gelassen werden; vgl. dazu jedoch näher J. FÜRNKRANZ, *Effizienz* (vgl. Anm. *), 306, Anm. 65.

²⁶ Das Verfahren zur Absetzung des Pfarrers wird ursprünglich auch aus den Gründen des can. 1741, 1° und 3°, begonnen; im Lauf des Verfahrens beschränkt sich der Bischof jedoch auf eine Begründung nach can. 1741, 5°, führt das Verfahren auf Basis allein dieses Enthebungsgrundes weiter und dekretiert schlussendlich die Amtsenthebung.

Die Kongregation hält in ihrer Beschwerdeentscheidung den Enthebungsgrund nach can. 1741, 5°, für nicht gegeben und erklärt die bischöfliche Entscheidung daher für rechtswidrig.

Auf den Antrag des Bischofs hin beginnt vor der Kongregation schließlich ein neuerliches Verfahren. In der bisherigen Dokumentation waren zwar bereits Hinweise auf die weiteren Amtsenthebungsgründe enthalten gewesen (vgl. A. D'AURIA, «Causa petendi» [vgl. Anm. 23], 269: «Il Dicastero aveva però al contempo rilevato, dall'attento esame della documentazione allegata [...] che esistevano motivi ben più gravi che potevano di fatto giustificare la rimozione e che tale nuova causa di amozione doveva essere però ulteriormente documentata. A tal fine la Congregazione [...] aveva chiesto un supplemento di istruttoria»); diese Gründe besaßen aber — nach Ansicht der Kongregation — offenbar für eine Amtsenthebung nach can. 1745, 1° und 3°, keine ausreichende Beweiskraft (vgl. das Dekret der Kongregation in *Summarium* zu Prot. N. 34723/03 CA des SSAT, 108-110, 109: «From the documentation available, it is not proved that the ministry of F[ather] X. was harmful or ineffective, though there were accusations against him on various counts and there was a certain division among the faithful», sowie *ibid.*: «The accusations against his moral behaviour have not been proved»). Daher fordert die Kongregation

Das Endurteil des SSAT — ergangen auf die verwaltungsgerichtliche Beschwerde durch den betroffenen Pfarrer hin — stellt bezüglich dieser Entscheidung keine Rechtswidrigkeit fest. Für diese Ansicht bietet das Endurteil hinsichtlich der zu befolgenden Verfahrensnormen eine zweifache, auf den ersten Blick überschießend erscheinende²⁷ Argumentation:

neue Beweise an (vgl. das Schreiben der Kongregation in *Summarium* zu Prot. N. 34723/03 CA des SSAT, 139: «further convincing proof» / «additional proof», bzw. das Dekret derselben, *ibid.*, 140: «additional documentation and proof»).

Der Diözesanbischof informiert schließlich die Kongregation von der Einholung dieser Beweise und schlägt eine *emendatio* des Dekrets nach can. 1739 hinsichtlich der Begründung vor (vgl. das Schreiben des Diözesanbischofs in *Summarium* zu Prot. N. 34723/03 CA des SSAT, 170-176, hier Nr. 7: «Canon 1739 gives the hierarchical superior wide powers to resolve a matter brought before it on recourse — the superior may confirm the decree, declare it invalid, quash it by rescinding or revoking it, or if more expedient [which seems to apply to our situation], the superior may amend it»). Bezüglich dieser neuen Beweise wird dem betroffenen Pfarrer das Recht auf Einsicht in ein *Summarium* gewährt, das er auch wahrnimmt; auch wird der Fall anhand der anschließenden Verteidigung des betroffenen Pfarrers vom Bischof mit seinen Konsultoren besprochen.

Auf dieser Basis entscheidet die zuständige Kongregation dann die Abänderung der Entscheidung in Form einer Veränderung der Begründung unter Beibehaltung des ursprünglichen Entscheidungstextes, der sich nun auf can. 1745, 1° und 3°, stützt (vgl. das Dekret der Kongregation in *Summarium* zu Prot. N. 34723 CA des SSAT, 318-329).

²⁷ Zur redaktionellen Entstehung des Endurteils in diesem Punkt vgl. J. FÜRNKRAZ, *Effizienz* (vgl. Anm. *), 306-307, Anm. 67; aus dieser erwächst schließlich die Argumentation, die Einhaltung der gesamten Normen über das Amtsenthebungsverfahren sei im hierarchischen Beschwerdeverfahren [1.] nicht notwendig (vgl. SSAT, sent. def. *coram* Cacciavillan [vgl. Anm. 13], Nr. 12) und [2.] im Wesentlichen ohnehin gegeben (vgl. *ibid.*, Nr. 13, a-e) gewesen.

4.1.1 Keine neuerliche Verbindlichkeit der cann. 1742-1747

In Nr. 12 des Endurteils wird die Rechtmäßigkeit der ergänzenden Beweisaufnahme durch den hierarchischen Oberen festgehalten, wenn nur das Verteidigungsrecht des Beschwerdeführers gewahrt bleibt²⁸. Dafür sei im konkreten Fall eine neuerliche Durchführung des gesamten Verfahrens nach cann. 1742-1747 nicht notwendig gewesen, die Kongregation habe — da es sich um die *emendatio* des bischöflichen Dekrets gehandelt habe — nach can. 1739 entscheiden können²⁹.

4.1.2 Grundsätzliche Einhaltung des Absetzungsverfahrens nach cann. 1742-1747

Die *emendatio* durch den hierarchischen Oberen wird durch das SSAT insofern näher bestimmt, als die Kongregation das Verfahren nicht *ex nihilo* begonnen, sondern nur ein bereits vom Bischof begonnenes Verfahren fortgesetzt habe³⁰ und die Formalitäten des Amtsenthebungsverfahrens nach cann. 1740-1747 «im Wesentlichen nicht

²⁸ Diese Bedingung stellt nach A. D'AURIA, «*Causa petendi*» (vgl. Anm. 23), 274, die «integrazione giurisprudenziale da parte della Segnatura» im Fall Prot. N. 34723/03 CA dar.

²⁹ SSAT, sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 12: «Cum de emendatione decreti ab Exc.mo Archiepiscopo lati ageretur, Congregatio utpote Superior hierarchicus ad normam can. 1739 procedere poterat [...]. Nulla enim lex expresse requirit, ut in eiusmodi casu subrogationis decreti episcopalis omnia praescripta cann. 1742-1747 denuo serventur. Etiam doctrina agnoscit praescriptum can. 1739 eiusmodi in casu Dicasteriis Sedis Apostolicae amplam facultatem discretionalem tribuere».

Zur Entwicklung der diesbezüglichen Argumentation im Rahmen des Verfahrens vgl. näher J. FÜRNKRANZ, *Effizienz* (vgl. Anm. *), 307-308, Anm. 69.

³⁰ SSAT, sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 12, verweist hier auf die entsprechende Argumentation des Zugeteilten Kirchenanwalts.

im Geringsten verletzt worden»³¹ seien: Der Tenor des bischöflichen Dekrets sei unverändert geblieben³², die zwei Pfarrer nach can. 1742 hätten auch am Verfahren vor der Kongregation teilgenommen³³ und die Argumente seien nicht im Geringsten neu gewesen (das Dikasterium habe nämlich nur neue Beweismittel, nicht aber neue Gründe für die Entscheidung zugelassen)³⁴.

Beachtenswert ist im Endurteil Prot. N. 34723/03 CA jedenfalls das Gewicht, das seitens des SSAT — ungeachtet der Feststellung über die nicht gegebene Notwendigkeit zur *vollständigen*³⁵ Einhaltung der Verfahrensschritte nach cann. 1742-1747 (Nr. 12) — im Verhältnis von ursprünglichem und hierarchischem Verfahren auf die *im Wesentlichen* gegebene Einhaltung dieser Schritte (Nr. 13) gelegt wird:

- Die *Amtsenthaltungsgründe*, die im beschwerdeentscheidenden Dekret schlagend wurden, waren dem Pfarrer bereits im bischöflichen Verfahren *bekannt* und wurden dort auch anfanghaft verhandelt, allerdings nicht in die Begründung des bischöflichen Dekretes aufgenommen.
- Die im hierarchischen Verfahren neu eingeholten zusätzlichen *Beweise* wurden von der Kongregation als für

³¹ Sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 13 (unsere Übersetzung): «minime substantialiter violatam fuisse».

³² Vgl. Sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 13a.

³³ Vgl. Sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 13b.

³⁴ Vgl. Sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 13c.

³⁵ Erst im Endurteil wird bezüglich der Einhaltung von cann. 1742-1747 das Wort «omnia» eingefügt: Der Zugeteilte Kirchenanwalt führt in seinem *Votum* [*pro rei veritate*] (Aktenstück 58 in Prot. N. 34723/03 CA des SSAT), Nr. 4, noch aus: «nulla lex expresse novam applicationem cann. 1742-1747 requirit»; das Endurteil dagegen erklärt unter Abänderung dieser Formulierung vorsichtiger: «Nulla enim lex expresse requirit, ut [...] omnia praescripta cann. 1742-1747 denuo servantur» (sent. def. *coram* Cacciavillan, [vgl. Anm. 13], Nr. 12, unser Kursiv).

die Festigkeit der abgeänderten Begründung *notwendig* erachtet³⁶. Dieser Entscheidungsnotwendigkeit der Beweise wird auch vom Endurteil des SSAT nicht widersprochen³⁷. – Bezüglich dieser *neuen* Beweismittel zu den schon *bekannten*, aber durch die *alten* Beweismittel noch *nicht ausreichend belegten* Enthebungsgründen waren dem betroffenen Pfarrer die *Schritte des Verfahrens* nach can. 1742-1747, obwohl in ihrer Gesamtheit nicht gesetzlich vorgeschrieben, auch vor dem hierarchischen Oberen im Wesentlichen³⁸ zugestanden worden.

³⁶ Während die Kongregation in ihrem ersten Dekret festgestellt hatte, dass die Beweismittel, trotz gewisser Hinweise, nicht von ausreichender Beweiskraft sind (vgl. Anm. 26), basiert die neuerliche Entscheidung nun auf den neu vorgelegten Beweismitteln: «In the light of the additional documentation [...] it has become evident that the allegations of sexual nature [...] have such a foundation as to render his ministry [...] harmful or at least ineffective» (vgl. das Dekret der Kongregation in *Summarium* zu Prot. N. 34723/03 CA des SSAT, 318-329, hier Nr. 27).

³⁷ Wo A. D'AURIA, «*Causa petendi*» (vgl. Anm. 23), 218, darauf hinweist, dass «[i]l Dicastero nel surrogare il decreto si è quindi sostanzialmente attenuto alle prove che erano emerse già nel corso della prima procedura e che successivamente sono state appositamente integrate», ist zu ergänzen, dass zwar tatsächlich die *alten Entscheidungsgründe* aufgegriffen wurden, diese Gründe aber offenbar erst durch die *neuen Beweismittel* in *ausreichendem* Maß bewiesen worden waren. Im hierarchischen Verfahren war also der Beweisführung durchaus Wesentliches hinzugefügt worden.

³⁸ Das Endurteil bezieht die Rede von der Beibehaltung der «substantia» nicht *inhaltlich* auf die *Beweismittel* (vgl. A. D'AURIA, «*Causa petendi*» [vgl. Anm. 23], 218), sondern auf die *Formalia* in Gestalt der *speziellen Verfahrensschritte*: «proceduram amotionis parochi ex parte Congregationis [...] minime substantialiter violatam fuisse» (sent. def. *coram* Cacciavillan [vgl. Anm. 13], Nr. 13) bzw. «Substantia proceduræ cann. 1742-1747 statutæ igitur etiam in secundi gradus processus evolutione penes Sedem Apostolicam certo certius observata est» (*ibid.*, Nr. 13c).

Das SSAT scheint das hierarchische Verfahren also, was die *Entscheidungsgründe* angeht, gleichsam als Fortsetzung des bereits von der untergeordneten Verwaltungsautorität begonnenen Verfahrens aufgrund von can. 1741, 1° und 3°, zu betrachten; insofern kann das Endurteil auch davon sprechen, dass die Argumente dem Pfarrer bereits «pernota»³⁹ gewesen wären.

Dennoch bleibt ebenso zentral, in welchem Sinne die neuen *Beweismittel* zu verstehen sind, die die Kongregation zulässt⁴⁰: Durch das Verfahren vor dem hierarchischen Oberen werden ja nicht nur bereits bekannte Beweismittel wieder aufgegriffen, sondern es werden tatsächlich neue und auch entscheidungsnotwendige Beweise eingeführt. Darüber hinaus wird im Endurteil festgestellt, dass bezüglich dieser Beweise im Anschluss die speziellen Verfahrensschritte nach can. 1742-1747 *im Wesentlichen* beachtet wurden, gleichzeitig aber die unmittelbare Einhaltung *aller* speziellen Verfahrensschritte als nicht verpflichtend, da nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aufgezeigt.

So lässt sich festhalten, dass der hierarchische Obere bei abändernden Beschwerdeentscheidungen in Materien, zu denen spezielle Verfahrensnormen existieren, keineswegs an die unmittelbare Einhaltung aller dieser Normen im hierarchischen Verfahren gebunden ist: Hinsichtlich von bereits im Verfahren vor der untergeordneten Verwaltungsautorität gesetzten Schritten kann das hierarchische Verfahren, selbst wenn diese Schritte danach nicht in die angefochtene Entscheidung eingeflossen sind, auch als direkte Weiterführung dieser Verfahrensschritte gesehen werden.

Aus dem detaillierten Nachweis der faktischen Einhaltung des wesentlichen Gehalts der speziellen Verfahrens-

³⁹ Sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nr. 13c.

⁴⁰ Sent. def. *coram* Cacciavillan (vgl. Anm. 13), Nrr. 12 und 13c.

normen bezüglich der im hierarchischen Verfahren neu eingeführten entscheidungsrelevanten Elemente im Urteilstext Prot. N. 34723/03 CA kann aber auch darauf geschlossen werden, dass das SSAT — wohl vor dem Hintergrund der aus einer alleinigen Anwendung des can. 1739 möglicherweise erwachsenden Beeinträchtigung des Rechtsschutzes — diesem wesentlichen Gehalt der speziellen Verfahrensnormen auch im hierarchischen Verfahren, über die allgemeine Norm des can. 1739 hinaus, seinen verbindlichen Charakter nicht abspricht.

4.2 Prot. N. 39689/07 CA — *amotionis a paroecia*: eine Folgeentscheidung zu Prot. N. 34723/03 CA

Auch im Fall Prot. N. 39689/07 CA⁴¹ hält das SSAT — mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den soeben besprochenen Fall Prot. N. 34723/03 CA — für die Rechtmäßigkeit der Beschwerdeentscheidung keine Wiederholung der gesamten speziellen Verfahrensschritte für erforderlich:

*Congregatio [...], ob quosdam defectus in procedendo ex parte Exc.mi Episcopi, novum tulit decretum amotionis in casu*⁴².

⁴¹ In diesem Fall hatte ein Diözesanbischof einen Pfarrer abgesetzt, ohne dass vor der Entscheidung eine formale Akteneinsicht stattgefunden hätte sowie ohne im Dekret selbst eine Begründung anzuführen; allerdings waren dem Pfarrer die Absetzungsgründe rechtzeitig genannt und auch im Begleitschreiben zum Dekret erläutert worden. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens aufgrund dieser Verfahrensmängel — ein Entscheidungsmangel liegt hier, anders als in Prot. N. 34723/03 CA des SSAT, nicht vor — «verbessert diese Kongregation gemäß can. 1739 CIC [...] hinsichtlich der formalen Aspekte und der vervollkommnungsfähigen Vorgehensweise das Dekret des Bischofs» und beschließt «die Zurückweisung des hierarchischen Rekurses» sowie «die Bestätigung der vom Bischof [...] getroffenen Entscheidung». Dekret der Kongregation, Aktenstück 5/38-39 in Prot. N. 39689/07 des SSAT, 2.

⁴² SSAT, decr. def. *coram* Rouco Varela (vgl. Anm. 19), Nr. 3; nahezu wortgleich schon SSAT, decr., 4. April 2008, Prot. N. 39689/07 CA, unveröffentlicht, Nr. 1: «Congregatio [...], ob quosdam defectus

[N]ulla lex expresse requirit ut eiusmodi in casu denuo serventur omnia praescripta cann. 1742-1747, quae amotionem parochi ex parte Episcopi dioecesiani respiciunt, in tuto autem positis tam iure defensionis Rev.di Recurrentis quam causis amotionis in can. 1741 recensitis⁴³.

Gleichzeitig handelt es sich auch hier um einen Fall, in dem das hierarchische Verfahren hinsichtlich des Entscheidungsgrundes auf Elementen des speziellen Verfahrens vor der untergeordneten Verwaltungsautorität aufbauen kann; das hierarchische Verfahren knüpft in seiner Entscheidung, die das rechtswidrige Dekret des Bischofs ersetzt, gleichsam unmittelbar und ohne Wiederholung des gesamten speziellen Verfahrens an die bereits im ursprünglichen Verfahren gesetzten Schritte an.

5. Auswertende Beobachtungen

Nach der angeführten Rechtsprechung des SSAT ist — über die grundsätzliche Gültigkeit des can. 50 und die Notwendigkeit der Gewährleistung des Verteidigungsrechts hinaus — für eine Entscheidung auf Basis von can. 1739 ein neuerliches Durchlaufen des gesamten speziellen Verfahrens nicht mehr verpflichtend: In beiden Fällen handelt es sich um eigene Entscheidungen des hierarchischen Oberen — inhaltliche Abänderung des angefochtenen Dekrets hinsichtlich seiner Begründung (Prot. N. 34723/03 CA) bzw. Erlass eines der angefochtenen rechtswidrigen Entscheidung gleichlautenden Dekrets (Prot. N. 39689/07 CA) —, die für diese Entscheidung jeweils Elemente des speziellen Verfahrens vor der untergeordneten Autorität aufgreifen.

in procedendo ex parte Exc.mi Episcopi, ad normam can. 1739 novum tulit decretum amotionis in casu».

⁴³ SSAT, decr. def. *coram* Rouco Varela (vgl. Anm. 19), Nr. 4.

Dennoch ist besonders aus dem Endurteil im Fall Prot. N. 34723/03 CA gleichzeitig die Betonung der Einhaltung des wesentlichen Gehalts dieser Verfahrensnormen für jene Schritte, die erst im hierarchischen Verfahren für die abschließende Beschwerdeentscheidung relevant werden, zu erkennen; dieser Verpflichtung kann aber auch dann noch in ausreichendem Maß entsprochen sein, wenn im Verfahren vor dem hierarchischen Oberen auf Verfahrenselemente, die bereits vor der untergeordneten Autorität gegeben waren, unmittelbar aufgebaut wird.

JOHANNES FÜRNKRANZ